



München und Regensburg, den
18.08.2020

LEE-Stellungnahme zum Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

Die LEE Bayern empfiehlt im aktuellen Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes den Artikel 2 Abs. 5) um folgenden Satz zu ergänzen:

„Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt.“

Neufassung von Artikel 2 Abs. 5) Bayerisches Klimaschutzgesetz:

*Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. **Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt.***

Begründung:

- Klimaschutz ist eine breit gestreute Gemeinschaftsaufgabe, die sich mit zahlreichen kleinen Maßnahmen bis tief in die Gesellschaft hinein verzweigt. Jede Fassadendämmung, Effizienzsteigerung und Erneuerbare Energieanlage etc. sind für sich gesehen nur ein kleiner Beitrag – in Summe sind diese Effekte aber gewaltig. Im Klimaschutz gibt es nicht die eine große Einzelmaßnahme mit maßgeblichen Wirkungen auf das Weltklima.
- Das Tätig werden des Staates darf sich nicht nur auf die Vorbildfunktion reduzieren, sondern muss auch das hoheitliche Handeln umfassen. Auch kleine Beiträgen zur Treibhausgasminde- rung ist ein Stellenwert beizumessen, weil die Summeneffekte erheblich sind.
- Die Vorlage des gesamten Artikels 2 Abs. 5) findet sich wortgetreu bereits im Klimaschutzgesetz von Baden-Württemberg (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg), wo man erkannt hat, dass besonders kleine Beiträge aufgrund Ihrer Summen- und Breitenwirkung wichtig und notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Kamm (BWE)

1. Sprecher der LEE Bayern

Telefon: 0821 / 54 19 36

E-Mail: r.kamm@lee-bayern.de